

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von erweiterten und budgetierten Gesamtzuweisungen für Kirchenkreise (BudgetierungsVO)

Hannover, 2. Mai 2008

Als Anlage übersenden wir die vom Kirchensinat am 21. April 2008 beschlossene Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von erweiterten und budgetierten Gesamtzuweisungen für Kirchenkreise (BudgetierungsVO). Der Landessynodalausschuss hat der Verordnung bereits in seiner Sitzung am 10. April 2008 vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Kirchensinat zugestimmt.

Wir bitten, die Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 des Erprobungsgrundlagengesetzes zu bestätigen.

Der Kirchensinat  
In Vertretung  
Guntau

Anlage

Anlage**Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von erweiterten und budgetierten Gesamtzuweisungen für Kirchenkreise (BudgetierungsVO)****Vom 28. April 2008**

Der Kirchensenat hat auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Erprobungsgrundlagengesetzes – ErprobGG – vom 15. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 201), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgrundlagengesetzes vom 8. Juli 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 120), mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

## § 1

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von erweiterten und budgetierten Gesamtzuweisungen für Kirchenkreise vom 20. Februar 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von erweiterten und budgetierten Gesamtzuweisungen für Kirchenkreise (BudgetierungsVO) vom 21. Dezember 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 215), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „verändern“ ein Komma und die Angabe „ mindestens jedoch um 1,5 %“ eingefügt.
2. Nach § 8 wird folgender neue § 8a eingefügt:

## „§ 8a

## Übergangsregelung

Für das Jahr 2007 werden die linearen Veränderungen für die Personalkostensteigerung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 auf mindestens 1,5 % festgelegt. Diese Erhöhung wird bei der Festsetzung der Gesamtzuweisung für das Haushaltsjahr 2007 berücksichtigt.“

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. § 1 Nr. 1 ist auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2008 anzuwenden, § 1 Nr. 2 auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2007.

Hannover, den 28. April 2008

**Der Kirchensenat**

**der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Dr. Käßmann

**Erläuterungen:**

Die Änderungsverordnung dient der Anpassung des Zuweisungsrechts an die Entscheidungen zur Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode. Die Einrichtungen, Körperschaften und andere Zuweisungsempfänger sollen im Rahmen einer Gesamtplanung für die Haushaltsjahre 2006 bis 2010 gewährleisten, dass sie die Kürzungsvorgaben umsetzen. Dazu gehört auch, bei unterplanmäßigen Aufwendungen Vorsorge für absehbare anstehende Kürzungslasten treffen zu können. Die Haushaltsansätze im landeskirchlichen Haushalt haben die differenzierten Kürzungsvorgaben der Landesynode umgesetzt und dabei eine lineare Steigerung des Personalaufwandes für Tariferhöhungen, Sozialabgaben usw. in Höhe von 1,5 % für das Jahr 2007 vorgesehen. Tatsächlich haben sich für den Personalaufwand im Jahr 2007 aber nur lineare Erhöhungen um insgesamt 0,291 % ergeben (Kirchl. Amtsbl. 2008 Seite 10).

Für die landeskirchlichen Einrichtungen kann durch eine entsprechende Auslegung der Vorschriften über die Ausgleichsrücklagen gewährleistet werden, dass die Einrichtungen die ersparten Mittel bis zur Höhe der nach Aktenstück Nr. 98 gekürzten Haushaltsansätze zur Umsetzung der Einsparkonzeptionen im Sinne der Entscheidungen zur Aktenstückreihe Nr. 98 zurücklegen können.

Mit einer Änderung der Zuweisungsverordnung wird sichergestellt, dass die verbleibende Differenz von gut 1,2 % der Mittel für Personalaufwand aus dem Haushaltsjahr 2007 bei den Kirchenkreisen zur weiteren Abfederung der Sparvorgaben in den nächsten Jahren genutzt werden kann. Der in den Haushalts- und Zuweisungsrichtlinien bekannt gegebene Erhöhungsprozentsatz von 0,291 % (Kirchl. Amtsbl. 2008 Seite 10) wird durch diese Änderung der Zuweisungsverordnung unwirksam.

Die hier vorgesehene Änderung passt die Budgetierungsverordnung an die Veränderungen in der Zuweisungsverordnung an, um die notwendige Gleichbehandlung der budgetierten Kirchenkreise mit den anderen Kirchenkreisen zu erreichen. Sie stellt mit § 1 Nr. 2 den budgetierten Kirchenkreisen die aufgezeigten Ersparnisse von gut 1,2 % der Mittel für Personalaufwand aus dem Haushaltsjahr 2007 zur Verfügung. § 1 Nr. 1 der Änderungsverordnung gewährleistet, dass auch für das Jahr 2008 die Kirchenkreise im Fall geringerer linearer Veränderungen zumindest die im landeskirchlichen Haushaltsplan veranschlagte Steigerung von 1,5 % nutzen können.